

Grundsatzerklärung

Vorwort

Die Santander Consumer Bank AG (nachfolgend: „Santander“) gehört zur weltweit agierenden Santander-Gruppe. Unsere spanische Muttergesellschaft, die Banco Santander S.A., hat ihre Teilnahme am Global Compact der Vereinten Nationen erklärt. Damit bekennt sich die Santander-Gruppe zu allen im Global Compact festgehaltenen Prinzipien für soziale und ökologische Mindeststandards. Diese Prinzipien stehen für die Werte und die Ausrichtung der Santander weltweit.

1. Unternehmerische Verantwortung und Menschenrechte

1.1. Maßgeblichkeit der gesetzlichen Vorschriften

Santander führt ihre Geschäfte im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften. Sie sind das zentrale Grundprinzip für wirtschaftlich verantwortliches Handeln. Santander hält daher die geltenden rechtlichen Gebote und Pflichten konsequent ein.

1.2. Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Santander achtet das Verbot von Kinderarbeit. Das gilt im Besonderen für das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. Dabei darf jedoch niemals ein Beschäftigungsalter von 15 Jahren unterschritten werden. Darüber hinaus hält sich Santander streng an das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren. Dies beinhaltet eine konsequent ablehnende Haltung gegen alle Formen der Sklaverei oder Zwangsarbeit, gegen den Verkauf von Kindern, gegen Kinderhandel sowie gegen den Einsatz von Kindern bei illegalen Tätigkeiten wie Drogenhandel und Drogenanbau. Außerdem stellt sich Santander klar gegen jede Form von Kinderarbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit der Kinder schädlich sein könnte.

Generell – ob bei Kindern oder Erwachsenen – achtet Santander streng auf das Verbot, Menschen in Zwangsarbeit zu beschäftigen. Santander ächtet alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder Unterdrückung, vor allem im Umfeld der Arbeitsstätte.

1.3. Entstehen für eine sichere und soziale Arbeitsumgebung

Die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden eingehalten. Santander ist verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen und den Arbeitsschutz zu achten.

1.4. Vereinigungsfreiheit

Santander unterstützt die Koalitionsfreiheit – und achtet das Verbot, diese in irgendeiner Form zu beschränken. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind frei in ihrer Entscheidung, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten.

1.5. Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Santander respektiert die Unterschiede zwischen Menschen, die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jeder Einzelnen und jedes Einzelnen. Jegliche Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz – etwa aufgrund der nationalen und ethnischen Abstammung eines Menschen, ihrer oder seiner sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, aufgrund etwaiger Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters und Geschlechts oder aufgrund der politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung – werden in keiner Weise toleriert. Dies gilt sowohl für das Miteinander im Unternehmen als auch im Umgang mit Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern. Santander fördert aktiv die Chancengleichheit und unterbindet alle Formen der Ungleichbehandlung bei der Einstellung, Beförderung, Bezahlung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind.

1.6. Achtung des Verbots des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Santander achtet das Verbot, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen angemessenen Lohn vorzuenthalten. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes.

1.7. Achtung der natürlichen Lebensgrundlage

Santander verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das ökologische Gleichgewicht zu erhalten, Umweltbelastungen zu vermeiden und natürliche Ressourcen zu schonen. Santander erkennt alle geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards und Gesetze an und hält diese ein. Santander nimmt ihre ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette wahr und setzt diese sowohl mit Blick auf die eigenen Produkte und Dienstleistungen als auch die verwendeten Verpackungen um.

Santander vermeidet jede Form der schädlichen Veränderung des Bodens, unterlässt das Verunreinigen von Gewässern oder der Luft und beachtet das Verbot schädlicher Lärmemissionen. Santander handelt zudem entschlossen gegen einen übermäßigen Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert beziehungsweise komplett zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

1.8. Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung

Santander achtet das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Bebauung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

1.9. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Santander achtet das Verbot, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zu beauftragen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle beim Einsatz des Sicherheitsunternehmens das Verbot von Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

2. Umweltschutz

2.1. Umweltschutzgesetze und Umweltgenehmigungen

Santander hält die jeweils anwendbaren Umweltschutzgesetze und Umweltverordnungen ein und stellt zugleich sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen vorliegen und auf dem aktuellen Stand gehalten und im Unternehmen befolgt werden.

2.2. Klimaschutz

Santander wird sich mit aller Kraft bemühen, ihre CO₂-Bilanz weiter zu senken und zur Erreichung der Klimaziele der Klimakonferenz von Paris beizutragen.

2.3. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten: Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Santander wird gefährliche Stoffe und Chemikalien kennzeichnen und die sichere Handhabung, Lagerung, den sicheren Transport und die sichere Entsorgung organisieren. Santander verpflichtet sich, dabei alle Produktsicherheitsanordnungen einzuhalten.

Santander achtet insbesondere das Verbot, mit Quecksilber versetzte Produkte herzustellen sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu verwenden, sowie das Verbot von Behandlungen von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen. Darüber hinaus hält sich Santander an das Verbot der Produktion und Verwendung von toxischen, persistenten organischen Chemikalien sowie an das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach dem POP-Übereinkommen. Zudem achtet Santander insbesondere das Verbot der Ausfuhr, Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle nach dem Baseler Übereinkommen.

2.4. Ressourcen und Umweltbelastung

Santander stellt sicher, schädliche Umweltbelastungen nach Möglichkeit zu vermeiden oder mindestens zu vermindern. Santander nimmt ihre ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette wahr und setzt diese sowohl im Hinblick auf Produkte als auch Verpackungen um.

3. Geschäftliche Integrität

3.1. Vermeidung von Interessenkonflikten

Santander stellt sicher, dass alle Geschäftsentscheidungen im Interesse des Unternehmens getroffen werden. Dies bedeutet, dass ihre Geschäftsentscheidungen frei von jeglichen Interessenkonflikten mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten erfolgen.

3.2. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Santander führt ihre Geschäfte ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken. Santander wird dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

3.3. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Santander duldet keine Kartellverstöße oder die Verhinderung eines fairen Wettbewerbs.

3.4. Subventionsbetrug und Anstiftung zum Subventionsbetrug

Erfolgt die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird Santander die Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen.

3.5. Geldwäscheprävention

Santander hält die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten. Geldwäsche bedeutet, dass Vermögenswerte aus kriminellen Vorgängen durch weitere Geschäftsaktivitäten in den Umlauf gebracht werden.

4. Adressierung der Grundsatzerklärung innerhalb der Lieferkette

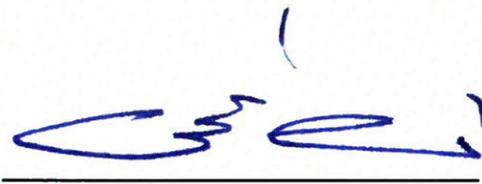
Santander wird diese Grundsatzerklärung veröffentlichen und dafür Sorge tragen, dass die Menschenrechtsstrategie in den eigenen relevanten Geschäftsbereichen umgesetzt wird.

Santander wird alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Menschenrechtsstrategie schulen und aktiv ermuntern, bekannt gewordene Verstöße über ein eigens dafür eingerichtetes Beschwerdeverfahren zu melden.

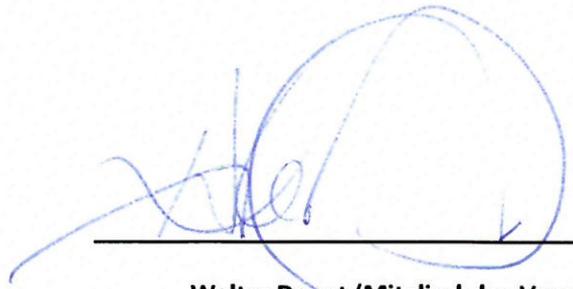
Gleichermaßen trägt Santander dafür Sorge, dass die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auch bei der Auswahl ihrer Lieferanten und Dienstleister berücksichtigt werden. Santander wird diese Sorgfaltspflichten mit geeigneten vertraglichen Regelungen an alle Lieferanten adressieren und mit angemessenen Kontrollmechanismen sicherstellen, dass diese auch umgesetzt werden.

5. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

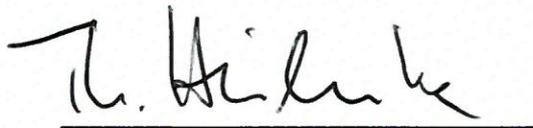
Zur Erfüllung aller Sorgfaltspflichten wendet Santander angemessene Kriterien zur Identifikation der relevanten Lieferanten und Großkreditnehmer an, bewertet diese im Rahmen der Zertifizierung und prüft stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben. Bei festgestellten Mängeln oder Verstößen werden fortlaufend Abhilfemaßnahmen entwickelt und umgesetzt. Das Verfahren wird durch ein übergeordnetes Risikomanagement sowie entsprechende Risikoanalysen und ein angemessenes Beschwerdemanagement gewährleistet.



Vito Volpe (Vorsitzender des Vorstands)



Walter Donat (Mitglied des Vorstands)



Thomas Hanswillemenke (Mitglied des Vorstands)



Jochen Klöpfer (Mitglied des Vorstands)



Fernando Silva (Mitglied des Vorstands)